



**HAUS  
OVERBACH**

Gymnasium

*Vertretungskonzept*



*Gymnasium Haus Overbach*

staatlich anerkanntes Gymnasium in Jülich-Barmen

[www.gymnasium-overbach.de](http://www.gymnasium-overbach.de)



## **Vertretungskonzept**

**Version 1.0**

verfasst von Simon Meyers  
Gymnasium Haus Overbach

Stand: 28.09.2017

**Gymnasium Haus Overbach**

Franz-von-Sales-Straße 3  
52428 Jülich/Barmen

Telefon: 02461-930 300

Fax: 02461-930 399

[www.gymnasium-overbach.de](http://www.gymnasium-overbach.de)  
[mail@gymnasium-overbach.de](mailto:mail@gymnasium-overbach.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Legitimation .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
2.2	<b>Allgemeine Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>GHO-spezifische Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
3.1	<b>Sekundarstufe I .....</b>	<b>5</b>
3.2	<b>Didaktisch-konzeptionelle Ausrichtung in der Sekundarstufe II.....</b>	<b>6</b>
3.3	<b>Handlungsanleitung für die abwesenden Lehrkräfte .....</b>	<b>6</b>
3.3.1	Vorbereitung .....	6
3.3.2	Unterrichtsausfall durch Abwesenheit der Lehrkraft .....	6
3.3.3	Nachbereitung.....	7
3.4	<b>Handlungsanleitung für die Oberstufenschüler_innen .....</b>	<b>7</b>
3.5	<b>Handlungsanleitung für die Aufsicht in der Bibliothek .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ziele und Zielvereinbarungen .....</b>	<b>8</b>

## 1 Legitimation

Der Anteil des ersatzlos ausgefallenen Unterrichts in NRW ist seit dem Schuljahr 2000/2001 kontinuierlich von 4,3% auf 1,8% im Schuljahr 2015/2016 gefallen. Der Prozentsatz des Unterrichts, für den Vertretungsmaßnahmen durchgeführt wurden, betrug im Durchschnitt 7,6% (Daten aus dem Bericht „Unterrichtserteilung/Unterrichtsausfall in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II“ des Landes NRW). Die Ergebnisse dieser Stichprobenuntersuchungen decken sich häufig nicht mit der subjektiven Wahrnehmung der Schulöffentlichkeit und der Elternschaft. Eine der Ursachen für diese Diskrepanz ist die große Spannweite des prozentualen Unterrichtsausfalls an den teilnehmenden Schulen (in Einzelfällen mit „Spitzenwerten“ von ca. 23 %). Zudem wird von der Landeselternschaft NRW kritisiert, dass durch unscharfe Definitionen der wahre Unterrichtsausfall verschleiert werde (Äußerungen in der Presse im Anschluss an die Veröffentlichung des Berichts zu Beginn des Jahres 2017).

Es besteht ein gesamtgesellschaftliches Interesse, das in erster Linie von der Elternschaft und Lehrerverbänden (Philologenverband, GEW) artikuliert wird, an der Verringerung von Unterrichtsausfall bzw. an sinnvollen Vertretungsmaßnahmen, wobei es sich selbstverständlich um ein legitimes und von uns unterstütztes Anliegen handelt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Den Schulen wird vom Gesetzgeber zugestanden, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu verwalten und zu organisieren<sup>1</sup>. Das Schulgesetz sieht lediglich vor, dass Vertretungsunterricht erteilt werden muss. Dies lässt sich indirekt der Vorgabe entnehmen, dass die Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen<sup>2</sup> entscheidet. Jedoch wird nicht vorgeschrieben, wie diese Vertretungspläne und die Vertretungsmaßnahmen konkret zu gestalten sind. Das Ziel, Planabweichungen nach Möglichkeit zu vermeiden, kommt auch in der Regelung zum Ausdruck, dass Fortbildungen für Lehrer\_innen in der Regel nur dann genehmigt werden, wenn „eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird“<sup>3</sup>.

Die „Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen“ (ADO) hebt noch einmal das Erfordernis von Vertretungsunterricht hervor und legt fest, dass Vertretungsstunden wie Regelunterricht

<sup>1</sup> vgl. § 3 Abs. 1 SchulG

<sup>2</sup> vgl. § 68 Abs. 3 SchulG

<sup>3</sup> vgl. § 57 Abs. 3 SchulG

zu betrachten und dementsprechend vorzubereiten sind<sup>4</sup>:

*„Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet. Die zu Vertretenden haben – soweit dies zumutbar ist – sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen [...].“*

Jede Schule ist aufgefordert, diese weiten rechtlichen Rahmenvorgaben inhaltlich zu konkretisieren.

## **2.2 Allgemeine Grundlagen**

Für alle Konstellationen von Unterrichtsausfall gilt, dass das Ziel des Vertretungskonzepts einer Schule darin besteht, auf Planabweichungen so adäquat zu reagieren, dass der Unterricht für die Schüler\_innen durch den Einsatz von Vertretungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Zu vorhersehbaren Abweichungen vom Regelunterricht kommt es, wenn Prüfungen mit hohem Personalaufwand (Abiturprüfungen im 4. Fach) oder Dienstbesprechungen bzw. Lehrerkonferenzen stattfinden. Ein dergestalt bedingter Unterrichtsausfall ist damit legitimiert, dass die Erteilung von Vertretungsunterricht in diesen Fällen objektiv unmöglich ist, da alle Lehrkräfte an der Konferenz teilnehmen oder als Prüfer\_innen oder als Aufsichtspersonen eingesetzt sind.

Ein weiterer Grund für ersatzlosen Unterrichtsausfall ist der so genannte Unterricht in besonderer Form. Hierzu zählen u.a. Schulfahrten und Exkursionen, Unterricht an außerschulischen Lernorten, Sportveranstaltungen, Informations- und Beratungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung. Diese Veranstaltungen, die zu einem Ausfall des Regelunterrichts führen, sind eine von der Schule bewusst herbeigeführte Veränderung der Unterrichtssituation, die gegenüber dem planmäßigen Unterricht als pädagogisch gleichwertige Unterrichtsveranstaltung anzusehen ist.

Die oben geschilderten Fälle von ersatzlosem Unterrichtsausfall sind Sachzwängen, denen alle Schulen unterliegen, geschuldet und stellen auch an unserer Schule keine Besonderheit dar.

---

<sup>4</sup> § 12 Abs. 4 ADO

### 3 GHO-spezifische Grundlagen

Ausgehend von der Grundprämisse, dass Vertretungsunterricht ebenfalls einer „angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung“<sup>5</sup> bedarf, muss auch bei der Organisation der unterschiedliche Reifegrad der Schüler\_innen in den Blick genommen werden. Dementsprechend ist der Vertretungsunterricht in der Sekundarstufe I anders geregelt als in der Sekundarstufe II.

Sämtliche Abweichungen vom Regelunterricht werden über den Vertretungsplan geregelt, der auf den Digitalen Schwarzen Brettern auf dem Schulhof, in der Cafeteria, im Science College und im SLZ (für Schüler\_innen) sowie im Lehrerzimmer (für Lehrer\_innen) angezeigt wird.

Die Organisation des Vertretungsunterrichts findet im Selbstlernzentrum (SLZ) statt. Eine Aufsicht sorgt für die Bereitstellung der von den abwesenden Kolleg\_innen über die Kooperationsplattform „egroupware“ übermittelten Vertretungsmaterialien und betreut die Schüler\_innen der Sekundarstufe II.

Das Selbstlernzentrum (SLZ) umfasst die Bibliothek (IV.12/13) und den PC-Pool (III.12) sowie den Informatikraum (III.11), sofern er nicht belegt ist, und den Mathematikfachraum (IV.14). Die Bibliothek verfügt über einen nach Fachbereichen geordneten Bücherbestand, der den Schüler\_innen zur freien Verfügung steht. Die Tische sind mit Rollen versehen und können als mobile Einheiten schnell und unkompliziert den jeweiligen Erfordernissen entsprechend umgruppiert werden. Darüber hinaus haben die Schüler\_innen die Möglichkeit, auf eine Vielzahl von Rechnern zurückzugreifen und sie beispielsweise für selbstständige Recherchen zu nutzen.

#### 3.1 Sekundarstufe I

Über den Vertretungsplan ist geregelt, wer die abwesende Lehrperson zu vertreten hat. In der Regel handelt es sich um Lehrkräfte, die ebenfalls in der Klasse unterrichten oder um Kolleg\_innen mit demselben Fach. Die Vertretungslehrkräfte holen die Aufgaben im SLZ bei der dortigen Aufsicht ab. Falls sie in der betroffenen Klasse im aktuellen Schuljahr unterrichten, entscheiden sie (nach Sichtung der Vertretungsmaterialien, z.B. dringende Bearbeitung als Vorbereitung für eine Klassenarbeit), ob der eigene Fachunterricht in der Vertretungsstunde fortgesetzt wird. Falls die Schüler\_innen ihre Bearbeitungen abgeben müssen, werden diese im Postfach der abwesenden Kolleg\_innen hinterlegt. Bezieht sich das Material der Kolleg\_innen auf mehrere Stunden, muss eine Rückmeldung ans SLZ erfolgen, welche Aufgaben bereits bearbeitet sind.

Vertreten wird in den Klassen 5 bis 9 der Zeitraum von der 2. bis zur 5. Stunde bzw. freitags bis zur 6. Stunde. Damit die vertretende Lehrkraft die Schüler\_innen direkt

---

<sup>5</sup> vgl. § 12 Abs. 4 ADO

ansprechen kann, liegt in den Klassen ein verbindlicher Sitzplan aus. In den Randstunden halten sich die Schüler\_innen unter der Aufsicht einer Lehrperson auf dem Pausengelände (inklusive Waldhaus) auf.

### **3.2 Didaktisch-konzeptionelle Ausrichtung in der Sekundarstufe II**

Laut Schulgesetz<sup>6</sup> sollen die Schüler\_innen insbesondere lernen „selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln“ sowie „Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln“.

Im Vertretungsunterricht in der Oberstufe wird das Maß an Offenheit in der Organisationsform (Inwieweit können die Schüler\_innen selbst wählen, wann sie etwas tun?) und Offenheit im inhaltlichen Bereich (Welche Vorgaben sind verpflichtend? Inwieweit können Inhalte mitbestimmt werden?) kontinuierlich gesteigert. Schüler\_innen der Q1 können nach Erledigung der Aufgaben das SLZ verlassen oder selbstbestimmt mit Materialien desselben oder eines anderen Faches weiterlernen. Schüler\_innen der Q2 haben im SLZ keine Anwesenheitspflicht, unterliegen daher keinerlei Aufsicht und können daher selbst wählen, wann sie die gestellten Aufgaben erledigen (in der Freistunde am Vormittag oder am Nachmittag zuhause).

### **3.3 Handlungsanleitung für die abwesenden Lehrkräfte**

#### **3.3.1 Vorbereitung**

In der Bibliothek gibt es für alle Lehrkräfte einen Ordner, in dem spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres für jede Lerngruppe passendes Unterrichtsmaterial für mindestens drei Schulstunden bereitsteht. Dieses Material soll genutzt werden, falls sich eine Lehrkraft kurzfristig krankmeldet und keine Möglichkeit sieht, aktuelles Material zur Verfügung zu stellen. Wird das Material im Laufe des Halbjahres benötigt, muss entsprechend neues Material zur Verfügung gestellt werden.

#### **3.3.2 Unterrichtsausfall durch Abwesenheit der Lehrkraft**

Die abwesende Lehrkraft stellt aktuelles Material für die Vertretungsstunde bereit. Die Arbeitsanweisungen für die Lerngruppen werden entweder im SLZ hinterlegt oder in die „egroupware“ geladen und werden dann von den Aufsichten im SLZ für die Oberstufenkurse im SLZ bereitgehalten. Soll den Schüler\_innen die Möglichkeit geboten werden, in der Vertretungsstunde statt der Arbeitsaufträge für sie dringendere Aufgaben (Lernen für unmittelbar bevorstehende Klausuren, Referate usw.) zu bearbeiten, muss dies mit angegeben werden. Es sollte möglichst nicht auf die Reserve in den Ordnern zurückgegriffen werden.

---

<sup>6</sup> vgl. § 2 Abs. 6 SchulG

### 3.3.3 Nachbereitung

Die Lehrkraft vergewissert sich in der Folgestunde, dass die Schüler\_innen die Aufgaben ordnungsgemäß erledigt haben und alle Oberstufenschüler\_innen in der Bibliothek anwesend waren (Anwesenheitsliste). Ist Material aus dem Ordner genutzt worden, wird es ergänzt.

## 3.4 Handlungsanleitung für die Oberstufenschüler\_innen

Ist anstelle des regulären Unterrichts eigenverantwortliches Arbeiten im Vertretungsplan ausgewiesen, so melden sich die Schüler\_innen zu Beginn der jeweiligen Stunde bei der Aufsicht im SLZ. Die Schüler\_innen tragen sich in die Anwesenheitsliste (Kursliste) ein oder lassen sich von der Aufsicht registrieren, nehmen von der Aufsicht die Aufgaben in Empfang und bearbeiten diese nach Absprache mit der Aufsicht in einem der Räume des SLZ.

Ausnahmen: In der ersten Stunde gibt es keine Anwesenheitspflicht. Im Falle einer Doppelstunde in den ersten beiden Stunden entfällt für die Schüler\_innen der Qualifikationsphase die Anwesenheitspflicht und die Aufgaben können im Laufe des Vormittags abgeholt werden.

Die Schüler\_innen der Q2 dürfen die Aufgaben auch an anderer Stelle bearbeiten, die Anwesenheitspflicht entfällt.

Am Nachmittag (Mo bis Do: 7. bis 9. Stunde, Fr: 8./9. Stunde) besteht generell keine Anwesenheitspflicht im SLZ und die Schüler\_innen holen die Aufgaben im Laufe des Vormittags im SLZ ab und bearbeiten sie zuhause.

Hinweis: Die Kurssprecher\_innen melden sich bei Irritationen bei den Beratungslehrer\_innen.

## 3.5 Handlungsanleitung für die Aufsicht in der Bibliothek

Die Aufsicht informiert sich zu Beginn des Tages bzw. zu Beginn jeder Stunde an Hand des Vertretungsplanes, in welchen Klassen und Oberstufenkursen der reguläre Unterricht vertreten wird, und legt zu Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde die Arbeitsanweisungen für die betreffenden Klassen und Kurse bereit.

Für die Oberstufenkurse wird zudem die Kursliste ausgedruckt. Anhand dieser Liste kontrolliert die Aufsicht in der jeweiligen Stunde die Anwesenheit der Schüler\_innen. Fehlende Schüler\_innen werden in der Liste markiert. Die Anwesenheitsliste erhält die Lehrkraft, wenn sie wieder in der Schule ist (Postfach). Außerdem achtet die Aufsicht darauf, dass sich alle Schüler\_innen (außer Q2) grundsätzlich während der gesamten (Doppel-)Stunde im SLZ aufhalten. Das SLZ darf nur dann vorzeitig verlassen werden, wenn die für diese Stunde vorgesehenen Arbeitsaufträge vollständig und in der not-



wendigen inhaltlichen Tiefe bearbeitet worden sind (gilt nur für die Qualifikationsphase). Dies kontrolliert die Aufsicht nach eigener Sachkenntnis und bestätigt ihre Einschätzung durch eine Paraphen unter der Bearbeitung.

Auch für ausfallenden Nachmittagsunterricht legt die Aufsicht das Material bereit, das sich die Schüler\_innen im Laufe des Vormittags abholen müssen.

Die abwesenden Lehrkräfte erhalten über die egroupware eine Rückmeldung, ob die Vertretungsmaterialien abgeholt wurden.

## 4 Ziele und Zielvereinbarungen

Das Ziel pädagogischer Arbeit ist ein qualitativ hochwertiger (Vertretungs-)Unterricht, der unter anderem die Selbstständigkeit der Schüler\_innen fördert.

Dies kann erreicht werden, wenn die Akzeptanz und Motivation auf Seiten der Schüler\_innen für eine eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Lerninhalten erhöht wird. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise die Einbeziehung der Schüler\_innen bei der Themenauswahl, wenn die Abwesenheit der Lehrperson vorhersehbar ist.

Zudem sollte sich der Aufgabentypus verändern, so dass weniger kleinschrittige Aufgaben gestellt werden und mehr inhaltliche Freiheit und Wahlmöglichkeiten bestehen. Dadurch erhöht sich die Vielfalt der Aufgaben und der Vertretungsunterricht im SLZ gewinnt an Attraktivität. So könnte beispielsweise in einer Vertretungsstunde in den Fremdsprachen weitgehend selbstbestimmt mit einer Lerntheke gearbeitet werden.

Als Zwischenglied zwischen Offenem Unterricht und Projektarbeit bietet sich auch die Freiarbeit an. Die Schüler\_innen der Oberstufe können zwar den Zeitrahmen, die Methode und die Sozialform beim Vertretungsunterricht im SLZ nicht frei wählen, aber es bleibt jeder Lehrperson unbenommen, das Vertretungsmaterial so zu gestalten, dass die Schüler\_innen die Aufgaben und Inhalte zumindest teilweise ihren Interessen entsprechend frei wählen können. Bei solchen Ansätzen der Unterrichtsgestaltung tritt die Materialauswahl in den Vordergrund, die Lehrperson erscheint als Lernorganisator in den Hintergrund. Sie eignen sich daher für Vertretungsunterricht, in welchem somit die Selbstständigkeit der Schüler\_innen der Oberstufe gefördert wird.

Auch die Rahmenbedingungen tragen auf verschiedenen Ebenen zum Erreichen der Ziele bei. Um ein noch attraktiveres Lernarrangement anbieten zu können, sollte der Bücher- und Zeitschriftenbestand weiter ausgebaut werden. Die räumlichen Vorzüge der Bibliothek sollten in Zukunft stärker genutzt werden, indem bei kleineren Lerngruppen die Sitzordnung stärker unter didaktischen Aspekten umgestaltet wird.

Wichtig ist zudem, dass die verschiedenen Parteien (Schülerschaft/SV, Kollegium/Schulleitung) in einem ständigen Dialog bleiben, damit sich langfristig eine funktionierende Feedback-Kultur etablieren kann, was zur Erreichung der gesetzten Ziele



beitragen kann.

Eine Intensivierung der kollegialen Fachschaftsarbeit hinsichtlich der Aktualisierung der Vertretungsordner sollte intensiviert werden.

Darüber hinaus muss ein Umdenken bei der Elternschaft gefördert werden, dass mit Vertretungsmaßnahmen im Sinne eines eigenverantwortlichen Lernens nicht länger die geringsten Qualitätserwartungen verbunden werden.